

Standpunkt, den der Reichskanzler bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, sind jetzt auch maßgebende Persönlichkeiten der Wirtschaft beigetreten. Es handelt sich also darum, in erster Linie

mit Frankreich in Verhandlungen zu treten, gleichzeitig aber auch mit England und Belgien Fühlung zu bekommen. Ein bedingungsloses Aufgeben der deutschen Kampfstellung im Ruhrgebiet kommt nicht in Frage. Als die politische Aufgabe der deutschen Regierung wird es daher betrachtet, Frankreich geneigt zu machen, unter Verzicht auf die bedingungslose Aufgabe des passiven Widerstandes mit Deutschland über den Ruhrkonflikt und das Reparationsproblem zu verhandeln. Man ist sich bewußt, daß die Bedingungen dafür sehr schwer sein werden, aber auch schwere materielle Anforderungen können eher ertragen werden als die Fortdauer der Ungewißheit. Nicht erträglich aber wäre, wie dies der Reichskanzler wiederholt betont hat, die Aufgabe deutschen Gebietes oder die Aufgabe deutscher Souveränitätsrechte.

Gegen die Willkür am Rhein.

Eine deutsche Protestnote.

Die deutsche Botschaft in Paris, die Botschaft in London und die Gesandtschaft in Brüssel sind angewiesen worden, den dortigen Regierungen eine Note zu überreichen, die sich auf die von der Rheinlandkommission erlassene Verordnung bezieht, durch die sie sich selbst das Recht verleibt, Ernennungen von Beamten vorzunehmen. Diese Verordnung bedeutet, so führt die Note aus, einen neuen schweren Verstoß gegen das Rheinland-Abkommen, das im Artikel 5 ausdrücklich bestimmt, daß die Zivilverwaltung der Provinzen, Regierungsbezirke, Städte- und Landkreise und Gemeinden in der Hand der deutschen Behörden verbleibt und weiter nach der deutschen Gesetzgebung und unter Leitung der deutschen Zentralregierung geführt wird. Wenn zurzeit die Zahl der im besetzten Gebiete vorhandenen deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten weit unter den in den Haushaltsplänen vorgesehenen Bestand herabgesunken ist, so ist dies ausschließlich zurückzuführen auf die vorgenommenen Massenarrestierungen und Massenverhaftungen. Dank der aufopferungstreubigen Arbeit und den übermenschlichen Anstrengungen des noch verbliebenen Restes der deutschen Beamenschaft ist es aber immer noch gelungen, die Verwaltung in einem zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlichen Umfange aufrechtzuerhalten.

Der jetzt von der Rheinlandkommission beschrittene Weg, die stark gelichteten Reihen der deutschen Beamenschaft im Rheinlande wieder aufzufüllen, ist nicht geeignet, eine geordnete Verwaltung im Rheinlande aufrechtzuerhalten. Ernennungen von Beamten, die die Rheinlandkommission unter Mißachtung vertraglicher Rechte vornimmt, sind rechtswidrig, und alle Handlungen solcher Beamten würden ebenfalls eine rechtswidrige Anordnung der deutschen Staatsgewalt nicht bedeuten. Die deutsche Regierung legt gegen diesen Rechtsbruch der Interalliierten Rheinlandkommission Beschwerde ein und erwartet die sofortige Aufhebung der Verordnung.

Die Devisenverordnung.

Vollmachten zur Erfassung.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Reichsregierung bestellt einen Kommissar für Devisenerfassung mit außerordentlichen Vollmachten. Der Kommissar ist befugt, Rahmumsätze und Vorbehalten in

Dollar: 7. Sept.: 52 867 000 M.

Dollar: 10. Sept.: 50 573 250—50 826 750 M.

ausländischer Wahrung, ausländische Wertpapiere und Edelmetalle für das Reich in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck werden die Artikel 115, 117, 153 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt. Der Kommissar für Devisenerfassung ist eine Behörde, die dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

§ 2. Die Reichsregierung erläßt die zur Erfüllung der Befugnisse des Kommissars erforderlichen Bestimmungen und regelt das Verfahren. Sie kann dem Kommissar für Devisenerfassung und den von ihm bestimmten Stellen die Regelung im einzelnen überlassen. Sie kann Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen mit Freiheitsstrafen, Geldstrafe und mit Einziehung bedrohen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Devisengesetzgebung oder Anordnungen des Kommissars Ordnungstrafen, Sicherstellung und Verfallserklärung ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung androhen.

Der Reichspräsident gez. Ebert.

Der Reichskanzler gez. Stresemann.

Die Durchführungsbestimmungen.

Die wichtigsten Punkte der zu der obigen Verordnung erlassenen sehr umfangreichen Durchführungsbestimmungen sind folgende:

Ablieferungspflicht.

Wer Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Wahrung, ausländische Wertpapiere oder Edelmetalle besitzt, hat sie auf Anordnung des Kommissars für Devisenerfassung gegen Goldanleihe an das Reich abzuliefern. Mit Einverständnis des Kommissars kann die Übernahme auch gegen Reichsmark oder Goldguthrift oder einen anderen Gegenwert erfolgen.

Die Ablieferung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Wahrung kann nicht gefordert werden, soweit diese nach der Feststellung des Kommissars in einem dem Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen des Verfügungsberechtigten notwendigen Umfange zu Verwendungszwecken gehalten werden, die nach der Devisengesetzgebung zulässig sind, insbesondere auch zur Wiedergabe ausländischer Kredite, oder soweit diese von einer Person oder Personenvereinigung, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Auslande hat, als Unterhaltsbeitrag überandt werden, wenn sich der Betrag in angemeßenen Grenzen hält und die Überlassung ohne Entgelt erfolgt. Die Kollierung von Edelmetallen kann nicht gefordert werden, soweit sie zur Fortführung eines inländischen Unternehmens für jeweils zwei Monate notwendig sind.

Auskunftspflicht.

Der Kommissar für Devisenerfassung kann von jedermann jede von ihm für erforderlich erachtete Auskunft fordern und bei jedermann jede von ihm für erforderlich erachtete Einsicht nehmen und Durchsichtung vornehmen. Die gleichen Befugnisse hat er gegenüber Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden. Er kann von jedermann die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verlangen.

Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Wahrung, die entgegen den Bestimmungen der Valutapenalitativverordnung erworden sind, Vermögensgegenstände, die auf Erfordern des Kommissars für Devisenerfassung nicht angegeben sind oder deren Ablieferung nicht innerhalb einer vom Kommissar gestellten Frist erfolgt ist, können ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reiches für verfallen erklärt werden.

Aber die Rechtmäßigkeit der Verfallserklärung entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen endgültig das Reichswirtschaftsgericht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit dem Tage der Verfallserklärung beim Kommissar für Devisenerfassung anzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Strafen.

Wer die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht in der geforderten Frist oder unvollständig abgibt oder auf Verlangen nicht erscheint, kann zur Erfüllung dieser Pflichten durch Ordnungsgeldstrafe angehalten werden. Die Ordnungsgeldstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfalle nicht mehr als 10 000 Mark Gold betragen.

In diesem Falle kann neben der Strafe auf Einziehung der verschwiegenen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Wahrung zugunsten des Reiches erkannt werden. Soweit diese nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle. Zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung kann das Vermögen des Angeklagten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird.

Wer die von ihm erforderliche eidesstattliche Versicherung wissenschaftlich unrichtig oder unvollständig abgibt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei milderem Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Straffreiheit für frühere Verfehlungen.

Sind Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Wahrung, die gemäß dieser Verordnung abgeliefert sind, unter Verletzung von Vorschriften der Devisengesetzgebung erworben oder einer gesetzlichen Anordnung zuwider früher nicht angemeldet oder abgeliefert worden, so findet wegen dieser Zuwiderhandlung eine Strafverfolgung nicht statt. Auch ist insoweit eine Verfallserklärung nicht möglich. Sind abgelieferte Vermögensgegenstände im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen bei der Besteuerung von Vermögen oder Einkommen oder bei der Erbschaftsteuer berücksichtigt worden, so findet ein Strafverfahren wegen einer hierdurch begangenen Verletzung der Steueretze und einer Nachforderung von Steuern mit Rücksicht auf diese Gegenstände und die Einlässe aus ihnen nicht statt.

Weitere Befugnisse des Kommissars.

Der Kommissar für Devisenerfassung kann Personen und Personenvereinigungen die Handelskammerbescheinigung erteilen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Handelskammerbescheinigung erteilt ist, nicht oder nicht mehr vorliegen, oder wenn die Person oder Personenvereinigung keine Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen der Devisengesetzgebung bietet oder zum Schaden der deutschen Wahrung in ausländischen Zahlungsmitteln spekuliert oder einer solchen Spekulation Vorschub leistet. Ebenso kann er Devisenbanken die Befugnis entziehen, Geschäfte mit Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Wahrung abzuschließen oder zu vermitteln. Er kann ferner Personen und Personenvereinigungen, die zum Börsenbesuch zugelassen sind, die Zulassung entziehen, er kann den Kreis der Devisenbanken beschränken, ebenso den Kreis der Personen und Personenvereinigungen, denen eine Handelsbescheinigung erteilt ist. Ferner kann er Bestimmungen über das Verbringen von Vermögensgegenständen im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen von und nach dem Auslande und von und nach dem Besetzten und Einbruchgebiet treffen und den Grenzverkehr und den Verkehr mit dem besetzten und Einbruchgebiet mit solchen Vermögensgegenständen regeln.

Geheimrat Fellingner Devisenkommissar.

Wie wir erfahren, wird zum Kommissar für Devisenerfassung der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe H. A. Fellingner ernannt werden. Geheimrat Fellingner ist in Duisburg geboren und steht zurzeit im 39. Lebensjahre. Er trat 1914 als Hilfsreferent im preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe ein, wurde 1919 dort vortragender Rat und ist in Fachkreisen bekannt geworden durch seine Teilnahme an den Waffenstillstandsverhandlungen und später an den Besprechungen in London, Brüssel und Genäve.

Wenn edle Herzen bluten. . .

51 Roman von Fr. Lehne.

„Dann muß ich um Verzeihung bitten, Krautern Henning, daß ich so zudringlich war. Bei meiner Reise hierher hatte ich nur an das Glück meines Bruders gedacht. Ich habe eine große Enttäuschung erlebt. Doppelt jedoch muß ich Sie bewundern wegen Ihrer Tat, daß Sie sich für einen Mann so selbstlos geopfert haben, der Ihrem Herzen fremd ist. Jetzt begreife ich selbst nicht, wie ich so taktlos handeln konnte. Nachmels, entschuldigen Sie, Fräulein Henning!“

Monika kämpfte einen schweren Kampf. Ihr Stolz rang mit ihrer Liebe. Was hatte Sophia Markhoff gedacht. War ihm die Frau gestorben, oder lebte er getrennt von ihr? Sie öffnete den Mund, um nach ihm zu fragen, und schloß ihn wieder, doch ohne gesprochen zu haben. Schen und Berlegenheit hinderten sie daran.

Und Frau Sophia kam auch nicht mehr darauf zurück. Etwas Abweisendes lag auf ihrem Gesicht. Das wenigstens glaubte Monika zu sehen. Um alles in der Welt hätte sie jetzt ihre Worte von vorn nicht zurücknehmen können. Ihre scheue, geschlossene Mädchenseele hatte sich die Einsamkeit als Begleiterin erkoren, weil sie das Schicksal nicht gekannt hatte.

Still hatte sie alles für sich getragen. Sie bedachte nicht, daß Sophias Fragen mehr als bloße Neugierde zugrunde liegen mußte.

Wenn Sophia doch wenigstens noch einmal gefragt hätte; aber jetzt selbst wieder darauf zurückzukommen, und „ja“ sagen, nachdem sie erst so bestimmt und trotzig „nein“ gesagt hatte, das konnte sie nicht, eher wäre sie gestorben.

Nur mühsam schleppte sich das Gespräch noch hin; Monika fühlte selbst das Beinigende dieses Zusammenseins und sie erhob sich, um zu gehen.

Während sie sich verabschiedeten, ruhten Sofias Augen fordernd und fragend zugleich auf dem lieblichen Gesicht des jungen Mädchens. Doch deren zarter, blauer Mund blieb fest geschlossen und die langen Wimpern lagen breit auf den blassen Wangen. Sie sagte nichts, was Sophia wissen wollte. Nur ihren Dank flammelte sie.

Und die kluge Frau drang nicht weiter in sie; sie ahnte, daß Monika sich selbst betrog. Vielleicht hätte sie eben so gehandelt; sie fühlte die innersten Beweggründe des Mädchens und ehrte sie. Sie wollte ihr Zeit lassen, sich zurecht zu finden.

Sophias Besuch hatte Monika in einen Zustand der Unruhe und Erregung versetzt, so daß sie keine Nacht mehr schlafen konnte.

Sie sann und grübelte. Was war nur geschehen? Und die Sehnsucht nach Robert, die sie ja nie ganz hatte unterdrücken können, wuchs riesengroß in ihr auf. Und dann, sie wußte selbst nicht, wie es gekommen war. Hatte sie im Fieber gehandelt? Sie sah sich auf der Eisenbahn und blühte glühberstört in Sophias glühende Augen.

„Gnädige Frau,“ flammelte sie, — „ich — ich —“ Ein Tränenstrom hinderte sie am Weiterprechen. Sophia faßte sie an beiden Händen.

„Sie wollen mir wohl die Antwort auf meine Frage bringen?“ fragte sie freundlich.

Monika nickte.

„Und sie lautet wohl so, wie ich dachte?“

„Ja,“ entgegnete Monika mit klarer Stimme. „Ja, Herr Markhoff war es, den ich liebte, und um darüber hinwegzukommen, verlobte ich mich mit dem andern. Aber dieses Verhältnis ging doch über meine Kraft. Deshalb löste ich es.“

„Wie gleicht ihr Schicksal dem meinen,“ dachte Sophia. „Und will's Gott, soll es sich auch um Guten wenden.“

Tapsfer fuhr Monika fort:

„Und ich habe Sie um Verzeihung zu bitten, gnädige Frau, daß ich neulich die Wahrheit nicht gesagt habe. Es ließ mir keine Ruhe. Diese Weichte war ich Ihnen schuldig; ich war ungezogen gegen Sie, und jetzt lassen Sie mich gehen.“

Sophias hielt ihre beiden Hände fest.

„Glauben Sie das denn im Ernst, Sie törichtes, liebes Kind, daß ich Sie wieder gehen lasse, jetzt gehen lasse, nachdem ich erfahren habe, wie es um Ihr Herzchen steht? Haben Sie denn nicht darüber nachgedacht, weshalb ich Sie eigentlich aufgesucht habe? Ich habe Ihnen nämlich eine Aufgabe zugeordnet, wie es keine schönere gibt: dem besten, edelsten Manne ein wenig Sonnenschein in sein bdes Heim zu tragen!“

Monika starrte sie verständnislos an.

„Wie meinen Sie das, gnädige Frau?“

„Lodt Sie denn etne solche Aufgabe nicht?“

„Das wohl. Mein höchstes Glück würde es sein! Aber in diesem Falle ist es doch unmöglich.“

„Wieso unmöglich?“

„Nun, Herr Markhoff ist doch verheiratet. Wie kann ich —“

Sophias lächelte und streifte Monikas Wange mit einem leichten, lösenden Schlag.

„Kleines Mädchen. In diesem Falle hätte ich mich doch gar nicht nach Ihnen umsehen dürfen. Mein, meines Bruders Ehe ist seit Jahresfrist getrennt, und daß Sie ihm teuer sind, weiß ich.“

„Hat er das gesagt?“

„Liebes Kind, dazu bedarf es keiner Worte; das sieht und fühlt man doch,“ lächelte Sophia.

„Und ich glaube, er hätte mich kaum gesehen.“

„Wäre ich da wohl zu Ihnen gekommen?“

„In seinem Auftrage?“ fragte Monika schnell.

„Das nicht, aber man kann doch ein wenig nachhelfen! So hören Sie, wie ich es mir gedacht habe: Mein Bruder sucht eine Hausdame; ich verbrach ihm mich darum zu bemühen. Sie werden sich ihm als eine solche vorstellen, und seine Ueberraschung bei Ihrem unvermuteten Anblick wird Sie ja zur Genüge über seine Gefühle aufklären. Das weitere steht dann bei Ihnen.“

In überzeugender Weise wußte sie Monikas Bedenken zu überwinden, so daß diese ihr in allem nachgab.

Ein trüber Herbsttag neigte sich seinem Ende zu. Feiner, dünner Regen troff hernieder.

Zu gleichmäßig eilender Hast fuhr der Eisenbahnzug durch das flache Land. Am Fenster eines sonst leeren Abteils stand ein junges Mädchen und sah gedankenvoll hinaus in den rinnenben Regen.

Es war Monika Henning, die nun heimwärts fuhr. Heimwärts, nach Hause! Bei diesem Gedanken kamen ihr die Tränen. All das tiefe, schmerzliche Sehnen nach einer Heimat, einem sicheren Hafen, in den sie gehörte und für den sie sorgen durfte, wurden wieder lebendig. Die schweren, traurigen Stunden, wo sie einsam und allein sich nach liebenden Menschen gesehnt hatte, standen plötzlich wieder vor ihr. Nun würde es für sie ein warmes Plätzchen geben, ein süßes süßes Glück sollte auch ihr erblühen!

Die jubelnden, erwartungsvollen Gedanken, die sie in den letzten Wochen und Tagen ständig begleitet hatten, verwißelten völlig die Eindrücke der langen Reise und ließen keine Ermüdung aufkommen. Wie im Traume fuhr sie durch die Landschaft.

Der Zug fuhr langsam, eine Station wurde aufgerufen. Monika horchte auf. Das war ja der Ort, in dem ihr Bruder jetzt als Postmeister angestellt war. Sie hatte den Bruder nicht wiedergesehen, seitdem es damals J. verlor.

Der Wunsch, ihn zu überraschen durch ihren unerwarteten Besuch, tauchte plötzlich in ihr auf. Und schneller, als sie es gedacht hatte, führte sie ihr Portepäckchen aus.

Als sie auf dem Perron stand, kamen ihr Gedanken. Würde es denn den Verwandten angenehm sein, wenn sie plötzlich auftauchte? Auf das Wiedersehen mit dem Bruder freute sie sich — aber Alms?